

**1. Änderungsvereinbarung  
zum  
Vertrag nach § 140a SGB V  
über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei  
Kleinkindern/Kindern**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
Masurenallee 6A  
14057 Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

und der

**KNAPPSCHAFT**  
August-Bebel-Straße 85  
03046 Cottbus

- nachfolgend KNAPPSCHAFT genannt -

Der Vertrag nach § 73a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der Fassung vom 18.07.2014 wird mit Wirkung zum 01.10.2024 wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesgrundlage des Vertrages wird entsprechend der Forderung des Gesetzgebers zur Ersetzung oder Beendigung der Verträge, die noch auf § 73a SGB V a.F. beruhen, durch das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung (GPVG) ohne weitergehende inhaltliche Änderung angepasst. Der Vertrag beruht statt bislang auf § 73a SGB V a.F. nunmehr auf § 140a SGB V. Die Bezeichnung des Vertrages wird wie folgt neu gefasst:

„Vertrag nach § 140a SGB V über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern/Kindern“

2. Im Rubrum wird für die „Knappschaft Regionaldirektion Berlin Wilhelmstr. 138-139 10963 Berlin“ die Bezeichnung aktualisiert:

**„KNAPPSCHAFT**  
August-Bebel-Straße 85  
03046 Cottbus

- nachfolgend KNAPPSCHAFT genannt -“.

3. Die Bezeichnung „Knappschaft“ wird durchgängig durch „KNAPPSCHAFT“ ersetzt.

4. In die Präambel wird folgender Schlussabsatz neu aufgenommen:

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.“

5. In § 1 wird „Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V“ durch „Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V“ ersetzt.

6. § 2 wird wie folgt neu gefasst und umbenannt:

**„§ 2**  
**Teilnahme von Versicherten**

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen, unabhängig vom Wohnort des Versicherten auf Wunsch der Erziehungsberechtigten alle bei der KNAPPSCHAFT versicherten Kinder vom 30. Lebensmonat bis zum 42. Lebensmonat sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern und Geschwistern diagnostizierte Anisometropie oder deutliche Hyperopie sowie die Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche.
- (2) Die KNAPPSCHAFT informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Versicherte der KNAPPSCHAFT erklären gemäß Anlage 3 ihre Teilnahme schriftlich und willigen damit in die Behandlung ein. Zusätzlich erhalten die Versicherten Informationen zum Datenschutz gemäß Anlage 3 vom Arzt. Er darf für die vereinbarte Leistung nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen. Die Teilnahmeerklärung nach Anlage 3 und die Patienteninformation zur Teilnahme und Datenschutz nach Anlage 4 wird durch die KV Berlin auf der Website den teilnehmenden Ärzten zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Teilnahme beginnt nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung nach Anlage 3 und Übergabe der Teilnahmeerklärung des Versicherten an den teilnehmenden Arzt. Der Versicherte bekommt eine Kopie der unterzeichneten Teilnahmeerklärung sowie die Patienteninformation im Original ausgehändigt.
- (5) Der teilnehmende Arzt nimmt die unterzeichnete Teilnahmeerklärung im Original im Auftrag der KNAPPSCHAFT entgegen und verwahrt diese zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation

entsprechend der gesetzlichen Frist. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb einer Woche durch den Arzt an die KNAPPSCHAFT zu Prüfzwecken übermittelt. Bei Bedarf wird dem Arzt hierfür ein Freiumschlag von der KNAPPSCHAFT zur Verfügung gestellt.

- (6) Die Versicherten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der KNAPPSCHAFT ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung bzw. Abgabe der Widerrufserklärung an die KNAPPSCHAFT. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die KNAPPSCHAFT dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung nach Anlage 3, die diese Widerrufsbelehrung enthält.
- (7) Im Falle des Widerrufs bzw. einer Kündigung wird der einschreibende Vertragsarzt durch die KNAPPSCHAFT schriftlich informiert. Ärztliche Leistungen gemäß diesem Vertrag, die bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Information durch die Krankenkasse an den Vertragsarzt durchgeführt wurden, werden von der KNAPPSCHAFT nach diesem Vertrag vergütet.
- (8) Die Teilnahme der Versicherten endet:
  - a) bei schriftlichem oder elektronischen Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der KNAPPSCHAFT,
  - b) bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke,
  - c) ein Jahr nach Abgabe der Teilnahmeerklärung,
  - d) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,
  - e) mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versichertenverhältnisses des Versicherten bei der KNAPPSCHAFT und/oder
  - f) mit dem Ende dieses Vertrages.

Der Widerruf nach Buchstabe b) berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht.“

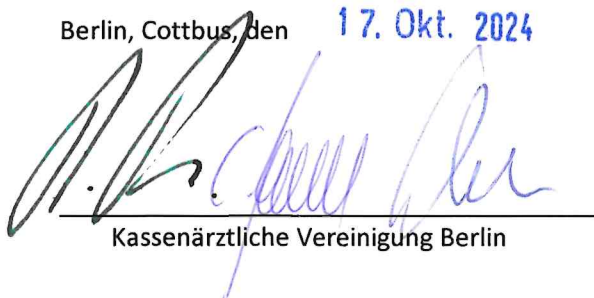
## **7. § 5 wird wie folgt neu gefasst und umbenannt:**

### **„§ 5 Vergütung und Rechnungslegung**

- (1) Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen für teilnehmende Versicherte erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des EBM, bestehender Sonderverträge und des jeweils gültigen Honorarvertrages.
- (2) Neben den vertragsärztlichen Leistungen nach EBM vergütet die KNAPPSCHAFT die zur Umsetzung dieses Vertrages erbrachten und gegenüber der KV Berlin abgerechneten Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden. Für die Durchführung der Leistung nach diesem Vertrag erhält der Augenarzt mit der Abrechnung der SNR 90130 eine Vergütung in Höhe von 40 EUR. Die vom teilnehmenden Augenarzt auf Grundlage dieses Vertrages erbrachte Leistung wird im Falle eines Widerrufs oder einer Kündigung des Versicherten bis zur Kenntnisnahme des Widerrufs durch den Augenarzt von der KNAPPSCHAFT vergütet.
- (3) Die teilnehmenden Augenärzte rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin die erbrachte Leistung mit der SNR 90130 im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Augenärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die KNAPPSCHAFT aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.

- (4) Eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen dieses Vertrages nach GOÄ ist ausgeschlossen.
- (5) Die KV Berlin rechnet quartalsweise die von teilnehmenden Augenärzten bei der KV Berlin abgerechneten Leistungen zusammen mit den GKV-Leistungen gegenüber der KNAPPSCHAFT ab und weist diese im Formblatt 3 entsprechend der aktuell gültigen Formblattrichtlinie aus. Hinsichtlich der Abrechnung sowie der Zahlungs- und Zinsregelungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen entsprechend.
- (6) Mit der Abrechnung der SNR 90130 bestätigt der teilnehmende Augenarzt im Rahmen seiner Abrechnung die Einschreibung durch Unterschrift des Versicherten sowie Aufbewahrung der Teilnahmeerklärung im Original.
- (7) Die KV Berlin ist gegenüber teilnehmenden Augenärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.“
- 8. „§ 6 Abrechnungsverfahren“ wird gestrichen.**
- 9. „§ 7 wird zu § 6“ geändert und wie folgt neu gefasst:**  
 „Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.“
- 10. „§ 8 wird zu § 7“ geändert.**
- 11. „§ 9 wird zu § 8“ geändert und wie folgt neu gefasst:**  
 „(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft und wird unbefristet geschlossen.  
 (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vertragspartner gekündigt werden.  
 (3) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Vertragspartner unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.“
- 12. Die Anlage 1 „Teilnahmeerklärung des Arztes“ und die Anlage 2 „Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte“ werden durch die angefügten Fassungen ersetzt.**
- 13. Die „Teilnahmeerklärung Versicherte“ wird dem Vertrag als Anlage 3 neu hinzugefügt.**
- 14. Die „Patienteninformation zur Teilnahme und Datenschutz“ wird dem Vertrag als Anlage 4 neu hinzugefügt.**

Berlin, Cottbus, den 17. Okt. 2024

  
 Kassenärztliche Vereinigung Berlin

  
 KNAPPSCHAFT

Anlagen:

- Anlage 1: Teilnahmeerklärung des Arztes  
 Anlage 2: Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte  
 Anlage 3: Teilnahmeerklärung Versicherte  
 Anlage 4: Patienteninformation zur Teilnahme und Datenschutz